

Informationen

zur

Elternzeit



Stand:
01/2014

1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für Beamtinnen und Beamte
2. Beihilfeanspruch

1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für Beamtinnen und Beamte

Während der Elternzeit können Ihnen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden.

1.1 Höhe der Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung

1.1.1 Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 9

Die Erstattung beträgt 31,00 EUR. Für die Erstattung gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie zahlen während Ihrer Elternzeit Beiträge für die Krankenversicherung. Beiträge, die lediglich eine Anwartschaft für eine spätere Krankenversicherung begründen, und Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen können nicht anerkannt werden.
- Sie haben im Monat vor Beginn der Elternzeit Dienstbezüge erhalten. Ihre Bezüge dürfen zu diesem Zeitpunkt die gültige Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben (bis 31.12.2013 4.350,00 EUR pro Monat, ab dem 01.01.2014 4.462,50 EUR pro Monat). Bestimmte Bestandteile der Bezüge, wie zum Beispiel der Familienzuschlag oder die Sonderzahlung bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erstattung wird Ihnen automatisch bewilligt. Hierfür müssen Sie keinen Antrag stellen. Es ist erforderlich, dass Sie Ihre Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung und die Höhe Ihres monatlichen Beitrages nachweisen, indem Sie eine Kopie Ihres aktuellen Versicherungsscheines beim LBV einreichen.

Sollte der monatliche Beitrag für Ihre Krankenversicherung weniger als 31,00 EUR betragen, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus. Liegt nur für einen Teil des Monats eine Elternzeit vor, besteht der Anspruch auch nur bezüglich der Krankenkassenbeiträge, die auf diesen Teil des Monats entfallen.

1.1.2 Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 und Anwärter

Auf Antrag werden Ihnen die vollen Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung für Sie selbst und für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder erstattet, wenn

- Sie Elterngeld erhalten oder
- Sie kein Elterngeld erhalten und Sie nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Ausschluss von Selbstbehalten) werden nicht erstattet.

Sofern Sie während der Elternzeit kein Elterngeld beziehen und eine Erwerbstätigkeit von mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden 31 EUR zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

1.1.3 Allgemeine Hinweise für alle Beamtinnen und Beamte sowie alle Anwärtinnen und Anwärter

Die Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 62 des Einkommenssteuergesetzes. Der Anspruch auf die Erstattung ergibt sich aus § 13 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

1.2 Besonderheit, wenn Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht

Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung können Ihnen nicht erstattet werden, wenn Sie Anspruch auf freie Heilfürsorge haben (Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei).

1.3 Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind

- Wird die Elternzeit nur von Ihnen in Anspruch genommen und wird einer anderen Person (z.B. anderer Elternteil) der Familienzuschlag für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt, können für die Kinder keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet werden.
- Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

2. Beihilfeanspruch

Während der Zeit der Elternzeit können Sie eine Beihilfe erhalten, und zwar

- als berücksichtigungsfähige Angehörige oder als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines beihilfeberechtigten Ehegatten oder, falls der Ehegatte nicht beihilfeberechtigt ist,
- aus eigenem Anspruch.

Während der Elternzeit ist eine beitragsfreie Mitversicherung über den Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen zur Beihilfe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle.